

Politik, Demokratie und politische Bildung im Land Brandenburg

Vortrag anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung der Rosa-Luxemburg-Stiftung Brandenburg am 2. Juli 2011 in Potsdam

Meine Damen und Herren, liebe Genossinnen und Genossen!

Der Teufel muss mich geritten haben, als ich vor einigen Wochen Detlef Nakath zusagte, heute den Festvortrag zu halten. Festreden, das ist nicht mein Metier. Ich werde also statt einer Laudatio auf die Rosa-Luxemburg-Stiftung hier lediglich einige Gedanken zum Thema aus der Perspektive eines Rechtswissenschaftlers, früheren Verfassungsrichters des Landes Brandenburg und heutigen Justizpolitiklers präsentieren.

Insofern widerstehe ich auch der Versuchung, jetzt die vielfältigen Aktivitäten der Stiftung darzustellen. Bei mehr als 2.700 Veranstaltungen ist das auch kaum zu leisten. Stellvertretend möchte ich nur auf die 12 militär- und friedenspolitischen Symposien sowie die 14 Kolloquien zur Außen- und Deutschlandpolitik verweisen. Weitere Themen der Stiftung, die sich als Träger der politischen Bildungsarbeit linker weltanschaulicher Ansichten versteht, waren die Frauenpolitik in Brandenburg, Fragen der parlamentarischen Demokratie, der Energiepolitik oder Perspektiven der Kommunen. Gerade in den 90iger Jahren nahmen Aktivitäten im Kampf gegen einen sich ausbreitenden Rechtsextremismus in unserem Land in der Arbeit der Stiftung breiten Raum ein. Bemerkenswert an den Diskussionen war, dass die fremdenfeindlich motivierten Gewalttaten nicht losgelöst von Forderungen aus der Mitte der Gesellschaft bzw. der Amputation unseres Asylrechts diskutiert worden sind. Vielfach sind nämlich die Straftaten der Rechtsextremisten auch die illegale, gewaltsame Umsetzung von Auffassungen, die in der Gesellschaft fest verwurzelt sind. Das Bild vom „Biedermann“ und „Brandstifter“ bringt dieses Phänomen auf den Begriff. Wie aktuell dieser Ansatz ist, belegt auch die Debatte um die publizistischen Ergüsse eines gewesenen Berliner Finanzsenators.

Die Stiftung bietet auch immer wieder Veranstaltungen zur Kunst an. Paradigmatisch ist dafür ein gemeinsames Forum mit der Potsdamer Filmhochschule „Konrad Wolf“ zum Thema: „Politik braucht Kunst. Aber weiß sie das?“. Nach fast 2jähriger Praxis als Berufspolitiker wage ich diese Frage nicht mit Ja zu beantworten. Aber die RLS knüpft mit diesen Themen in gewisser Weise an das an, was Peter Weiss in seinem Jahrhundertroman „Die Ästhetik des Widerstandes“ beschreibt. In seinem authentischen Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung verdeutlicht Weiss, dass die alte Arbeiterbewegung nicht nur eine politische und gewerkschaftliche Emanzipationsbewegung war, sondern auch von ihren Anfängen an eine kulturelle. Wer an ihr teilnahm, versuchte sich nämlich gleichzeitig – häufig in mühsamster Auseinandersetzung mit dem, was ihn umgab -, die bürgerlichen und kulturellen Güter, den höchsten Stand ihrer Kunst und Literatur anzueignen. Letztlich ging es hier immer darum, die Ansätze zur Entwicklung der Humanität, die jeder Kulturleistung notwendig immanent sind, zu ihrer Konsequenz zu führen.

Verdienste erwirbt sich die Stiftung auch auf dem Feld der Nachwuchsförderung. Seit 2001 wird zu Ehren des Geburtstages von Rosa Luxemburg ein wissenschaftlich-publizistischer Förderpreis vergeben. Erster Preisträger war der Potsdamer Philosoph und Medienwissenschaftler Sebastian Köhler. Die Arbeiten der Preisträger sind dann in den Jahren in schöner Regelmäßigkeit publiziert worden. Was dies für einen jungen Wissenschaftler bedeutet, kann man wahrscheinlich nur nachempfinden, wenn man selbst sein erstes Werk verfasst hat.

Seit 1990 wird der PDS bzw. der LINKEN immer wieder vorgeworfen, sie setze sich nicht mit ihrer Geschichte auseinander, sie müsse sich der Vergangenheit und ihrer Verantwortung stellen. Sie habe es bisher versäumt, die Vergangenheit aufzuarbeiten bzw. zu bewältigen. Ein Vorwurf, der gerade jetzt wieder in Brandenburg Hochkonjunktur hat.

Ich habe bereits mit den Begrifflichkeiten meine Probleme. Man kann vielleicht einen Mantel aufarbeiten, aber schwerlich die Geschichte. Sie kann man erforschen, man kann sich mit ihr auseinandersetzen oder sie analysieren. Die Geschichte zu bewältigen ist wohl ein unmögliches Unterfangen. Ich bin auch gegen jenes Stufenprogramm, was man uns seit 1990 ff. verordnen möchte. Das besteht darin, dass man durch möglichst lebenslange Selbstkritik erst die Vergangenheit bewältigt haben muss, um dann erst über die Gegenwart urteilen zu dürfen. Ein Programm, welches immer wieder angefacht wird durch die Kritik derjenigen, die im System der DDR sich nicht anzupassen brauchten, weil sie sich in einem anderen System angepasst haben oder gerade anpassen. In diesem Programm wird der im Osten Deutschlands seit der Reformation aus der Mode gekommene Beichtstuhl in einen Pranger verwandelt und auf den Marktplatz gestellt. Nein, nur handelnd im Heutigen vermögen wir das Gestrige angemessen zu erkennen, um für das Morgige gerüstet zu sein.

Betrachtet man jedoch das Programm der Rosa-Luxemburg-Stiftung der letzten 20 Jahre, so wird schnell deutlich, dass jener Vorwurf auch völlig substanzlos ist. Im Zentrum der Arbeit der Stiftung steht nämlich seit 1990 die Auseinandersetzung mit der Geschichte. Und das liegt nicht daran, dass ein vormaliger und der heutige Geschäftsführer ausgewiesene Historiker sind.

Besonders wichtig ist es mir, an dieser Stelle auf die Kolloquien in Senftenberg zum Holocaust-Gedenktag hinzuweisen. Das 4. Kolloquium im Jahre 2003 stand unter der Überschrift: „Antisemitismus – Merkzeichen einer zurückgebliebenen Kultur“. Das kann ich nur unterstreichen. Antisemitismus hat in der Brandenburger LINKEN und in der Luxemburg-Stiftung keinen Platz.

Die Mehrzahl anderer historischer Themen ist jedoch angesiedelt in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und des Staatssozialismus. Auf die Gründe dafür ist Siegfried Prokop in seiner heutigen Begrüßung bereits zum Teil eingegangen. Ich möchte an dieser Stelle lediglich zwei noch einmal hervorheben: *Erstens*. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte ist unabdingbar, um nach der Implosion des Staatssozialismus neue gesellschaftstheoretische Ansätze zu entwickeln. Den *Zweiten* Grund hat sehr treffend Robert Kuczynski, der Sohn des Nestors der Gesellschaftswissenschaften in der DDR, benannt: „Deshalb wird die radikale Kapitalismuskritik, von uns, von der

PDS, ausgesprochen, wenn überhaupt, nur angehört und produktiv, also in Aktionen umgesetzt werden können, wenn sie von unserer eigenen radikalen Kritik des Realsozialismus begleitet wird.“

Auf der Kundgebung am 4. November 1989 auf dem Berliner Alexanderplatz, dem, um mit Volker Braun zu sprechen, Höhepunkt des „Historischen Herbstsemesters“, sprach auch der Schriftsteller Stephan Heym, in dessen Werk sich die Widersprüche unserer Geschichte greifbar widerspiegeln. Ich möchte an dieser Stelle lediglich auf sechs seiner für mich bedeutsamen Werke verweisen: „Kreuzfahrer von heute“, „Fünf Tage im Juni“, „Collin“, „Schwarzenberg“, „Radek“ und „Die Architekten“. Heym führte in seiner Rede aus, „Liebe Freunde, Mitbürger, es ist als habe einer die Fenster aufgestoßen nach all den Jahren der Stagnation, der geistigen, wirtschaftlichen, politischen, den Jahren von Dumpfheit und Mief ... „. Ist es uns nicht ebenso in der Geschichtsdebatte im Rahmen der Rosa-Luxemburg-Stiftung gegangen? Vor 1989 wäre es doch undenkbar gewesen, mit Wolfgang Ruge über die russische Oktoberrevolution hinsichtlich der Frage zu debattieren, ob sie Wegweiser oder Sackgasse war. Oder am Beispiel des Lebens und des Werkes des kritischen Kommunisten Theodor Bergmann die Rolle der KPO, die noch zu DDR-Zeiten verächtlich als KPNull diffamiert wurde, aber im Gegensatz zur Thälmannschen KPD durch August Thalheimer eine bedeutend realistischere Einschätzung des deutschen Faschismus lieferte, zu analysieren. Undenkbar wäre es gewesen, vor 1989 die Reformkonzeption Wolfgang Harichs von 1956 oder den Sozialismus mit menschlichem Antlitz im Ansatz von Robert Havemann und den Prager Frühling im Spiegelbild der Geschichte zu diskutieren. Unter dem Dach der RLS wurde die Stalinisierung der SED ebenso thematisiert wie die Biographie Erich Mielkes als Aufstieg und Fall eines Tschekisten oder die Bedeutung des 17. Juni 1953. Die RLS bot Raum für die Auseinandersetzung mit Hanna Arendts Kritik der totalitären Herrschaft. Hier wurde der Frage nachgespürt, ob das Grenzregime der DDR Recht oder Unrecht war und ob das Prinzip Hoffnung des Philosophen Ernst Bloch hoffnungslos antiquiert ist.

Meine Damen und Herren, liebe Genossinnen und Genossen,

lassen Sie mich an dieser Stelle eine kleine Anekdote einflechten. Es war im letzten Oktober, als nicht weit von hier, im Potsdamer Nikolaisaal, ein Festakt anlässlich des 20. Jahrestages der Einberufung des Brandenburger Landtages stattfand. Im Rahmen des Programms wurde ein Film des RBB über die Geschichte des Landtages gezeigt. Die PDS bzw. LINKE kam in diesem Beitrag so gut wie nicht vor. Aber in einer Sequenz wurde die Abstimmung über die Brandenburger Landesverfassung im Juli 1992 dokumentiert. Der Landesverfassung stimmten damals 72 Parlamentarier von 88 zu. Ich saß während der Vorführung neben der Wissenschaftsministerin Martina Münch (SPD). Diese raunte mir an jener Stelle des Films zu, „da habt Ihr Euch wohl mal wieder verweigert“. Meine Kollegin war völlig erstaunt, als ich ihr mitteilte, dass die PDS der Verfassung des Landes Brandenburg zugestimmt habe, also verfassungsgebende Partei war, und die Gegenstimmen bzw. Enthaltungen der CDU-Fraktion zugeschrieben werden müssten. Die hatte bis auf einige „Rebellen“ um ihren Fraktionsvorsitzenden Peter-Michael Diestel die Verfassung mehrheitlich abgelehnt. Einer der Gründe, warum die PDS in Brandenburg im Gegensatz zur Mehrheit der CDU-Landtagsfraktion verfassungsgebende Partei wurde, liegt

auch in der Auseinandersetzung mit unserer Geschichte. Denn es ging und geht in dieser Auseinandersetzung auch darum, einen anderen Problemhorizont gesellschaftlicher Demokratie zu eröffnen.

Denn ohne den DDR-Sozialismus seiner historischen Ursprünge und seiner sozialen Dimension zu berauben, war die unter den Bedingungen des Kalten Krieges erfolgte Festlegung der SED-Politik auf das sowjetische Herrschafts- und Gesellschaftsmodell durch die Besatzungsmacht 1948/49 für die Durchsetzung wirklicher Demokratie in der DDR verheerend. Nach dem Vergesellschaftungskonzept des Staatssozialismus sowjetischer Prägung lag das Spezifikum sozialistischer Macht in der Verkoppelung von Wissenschaft, Wirtschaft und Staat durch die Partei. Die zentrale Stellung der mit einem Macht-, Führungs- und Wahrheitsanspruch ausgestatteten Partei, die gleichsam als eine Metastruktur etabliert wurde und die Entwicklung der Gesellschaft als Ganzes im Interesse der Menschen steuerte, schloss letztlich wie auch immer geartete Kontrolle durch eine Gewaltenteilung, die Öffentlichkeit oder eine Demokratie von „unten“ aus. Konzeptionell wurde die Demokratie in der DDR auf eine Einbeziehung des Volkes in die Entscheidungsfindung und Entscheidungsverwirklichung der entsprechenden Instanzen der SED sowie auf die Mitwirkung bei der Durchsetzung des Führungsanspruches der SED reduziert. Es ist dies im übrigen ein Grund, dass ich immer dann skeptisch werde, wenn heute Politiker davon reden, die Menschen mitzunehmen, abzuholen oder einzubeziehen.

Dem Vergesellschaftungskonzept des Staatssozialismus wiederum entsprach auch das in der DDR herrschende Rechtsverständnis, nach dem das Recht zwar Funktion, aber nicht Maß der Politik war. Dies führte dazu, dass die Rechtsgestaltung zu einem Machtinstrument der Mächtigen hypertrophierte. Das Recht konnte durch die Staatspartei jederzeit, wenn es die gesellschaftliche Notwendigkeit erforderte, zur Disposition gestellt werden. Da die Parteiführung fast jedes in Frage stellen ihres Monopols gesellschaftsstrategischer Zielsetzung mit Repression beantwortete, war das Individuum dem Zugriff des Staates fast schutzlos ausgeliefert. Für subjektive Rechte, Verwaltungsgerichte, vor denen der Bürger sein Recht gegenüber dem Staat geltend machen konnte, oder für Verfassungsgerichte war kein Raum. Vier allgemeine Funktionen des Rechts nennt Uwe Wesel: eine Ordnungs-, eine Gerechtigkeits-, eine Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktion. Für letztere war im Gesellschaftsmodell des Staatssozialismus kein Raum.

In einer anderen, immer wieder verschütteten Tradition sozialistischen Denkens ist eine andere Einsicht in Bezug auf gesellschaftliche Demokratie festgehalten. Diese Tradition wird wesentlich durch Rosa Luxemburg begründet, findet aber auch im Reformprogramm der KP der CSSR vom 5. April 1968 oder im Danziger Abkommen vom 31. August 1980 ihren Niederschlag. In diesem Ansatz wird die jeweilige Konstituierung des Gemeinwillens als konfliktreicher Prozess begriffen. Dieser ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die politischen Freiheitsrechte die gesellschaftliche Selbstregierung sichern und Minderheitenschutz – auch in Form persönlicher Freiheitsrechte – Selbstkorrekturen und Alternativen ermöglicht. Wie schrieb doch Rosa Luxemburg in ihrer Auseinandersetzung mit der Russischen Revolution: Ohne allgemeine Wahlen, ungehemmte Presse- und Versammlungsfreiheit, freien Meinungskampf werde jede öffentliche Institution zum Scheinleben, in der die Bürokratie allein das tätige Element

bleibe. Die Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für die Mitglieder einer Partei – mögen sie auch noch so zahlreich sein – sei keine Freiheit. Freiheit sei immer die Freiheit der Andersdenkenden. Mit diesem Ansatz werden die Grundrechte Bauelemente einer freieren Gesellschaft.

Ernst Bloch, der große Mann sozialistischen und philosophischen Denkens, knüpfte im Frühjahr 1956 unter den Bedingungen eines begrenzten „Tauwetters“ auf der gegen die Ideologie des politbürokratischen Absolutismus gerichteten Konferenz „Das Problem der Freiheit im Lichte des wissenschaftlichen Sozialismus“ an Rosa Luxemburgs Freiheitsbegriff an: „Die bürgerliche Revolution hat zu ihrer Zeit höchst positive öffentliche Rechte gebracht. Hierher gehören das Streikrecht, die Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit und Pressefreiheit. Solche subjektiv öffentlichen Rechte sind im Sozialismus nicht zu Unrechten geworden.“ Einige Monate später, am 14. November 1956, wandte sich Bloch in seinem letzten öffentlichen Vortrag in der DDR zum 125. Todestag Hegels gegen den versteinerten Marxismus, einem „Stilleben aus 4 bis 5 Lesefrüchten“, einer „Schulmeisterei aus Sekte und vorwissenschaftlichen Katechismus“ und formulierte die gezielte Metapher: „Jetzt muss statt Mühle endlich Schach gespielt werden“. Doch die SED spielte weiter Mühle. Bloch wurde kurzerhand ins Lager der Reaktion gestellt. Das entsprach dem stalinistischen Schema, wonach die immanente Kritik des realen Sozialismus, die ihre Maßstäbe aus der ursprünglichen sozialrevolutionären Intension des Marxismus gewinnt, der Konterrevolution zugeschlagen wurde.

Doch Bloch hält in seinem rechtsphilosophischen Hauptwerk „Naturrecht und menschliche Würde“, erstmals 1961 veröffentlichte, an seiner Position fest und verarbeitet zugleich die rechtstheoretischen Erfahrungen mit dem stalinistischen Umfunktionieren des Sozialismus in ein System zur Beherrschung der Arbeiterklasse. Im Vorwort dieses Werkes gießt er sein Programm in folgende Formel: „Kein wirkliches Ende der Ausbeutung ohne Installierung der Menschenrechte. Keine wirkliche Installierung der Menschenrechte ohne Ende der Ausbeutung.“

Es ist gerade ein solch veränderte Sicht auf gesellschaftliche Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, in deren Tradition sich die PDS in Brandenburg nach 1989 bewegt, die es der Partei ermöglichte, die Landesverfassung mit zu tragen.

An dieser Stelle sind auch einige Anmerkungen zur gegenwärtigen Diskussion hinsichtlich der Übernahme von Juristen aus der DDR in den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst des Landes Brandenburg angebracht. Es ist eine Binsenweisheit, dass noch jede Revolution eine Revolution gegen die Juristen des vorangegangenen Zustandes gewesen ist. Insofern hätten sich Juristen aus der DDR nicht wundern dürfen, wenn sie gänzlich abgewickelt worden wären. Doch die Protagonisten der friedlichen Revolution von 1989 wählten einen „Dritten Weg“ hinsichtlich der Übernahme von Richtern und Staatsanwälten aus der DDR. Hatte die Bundesrepublik in den Jahren 1949 ff. auf eine weitestgehende personelle Kontinuität in der Justiz gesetzt, weshalb manche meinten, dass die Entnazifizierung zur einer Renazifizierung verkommen sei, so setzte die DDR nach 1945 auf völlige personelle Diskontinuität zur NS-Zeit. Die personelle Lücke schlossen die in Schnellkursen ausgebildeten Volksrichter, wodurch wiederum eine Instrumentalisierung der Justiz im Sinne der SED in gewisser Weise

Vorschub geleistet wurde. Die frei gewählte Volkskammer der DDR eröffnete – in Anlehnung an die Forderungen des Zentralen Runden Tisches – mit ihren im Juli 1990 verabschiedeten Richtergesetz und der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse einen Mittelweg, der auch im Einigungsvertrag festgeschrieben und von den Ländern nach dem 3. Oktober 1990 weiter beschritten wurde. Dieser Weg war wie folgt charakterisiert: Einerseits sollte das Justizunrecht nach dem zur Tatzeit am Tatort geltenden DDR-Strafrecht geahndet werden. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass das Justizunrecht nicht die Dimension der nazifaschistischen Verbrechen besaß und insofern auch das Rückwirkungsverbot nicht suspendiert werden sollte. Andererseits konnten die Richter und Staatsanwälte aus der DDR ihre Übernahme beantragen, worauf die eine Einzelfallprüfung erfolgte.

Gegenwärtig wird in der politischen Debatte kolportiert, dass Brandenburg dabei einen Sonderweg beschritten habe. In der „kleinen DDR“ wären – so der Verdacht – „belastete Juristen“ im größeren Umfang übernommen worden, als in anderen neuen Bundesländern. Die Oppositionsparteien zeigen sich überrascht und skandalisieren den Umstand, dass noch 155 Menschen (darunter 13 Richter) in der Justiz arbeiten, die einmal haupt- oder nebenamtlich für das MfS tätig waren. In der Landtagsdebatte vom 18. Mai 2011 forderten DIE GRÜNEN eine erneute Überprüfung aller Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg auf eine Tätigkeit für das MfS. Die Antworten der „Jahn-Behörde“ sollten der Kommission zur Überprüfung der Abgeordneten des Landtages zugeleitet werden, die dann die Erkenntnisse bewerten und veröffentlichen sollte. Als Begründung dienen die 155, die das Vertrauen in die Justiz erschüttert hätten. Die Rede ist von einer „möglichen Verflechtung der Justiz mit der Staatssicherheit“. Als ob das MfS noch existieren würde.

Dieser Antrag wurde sowohl von der CDU als auch der FDP unterstützt. In der Debatte griffen die Oppositionspolitiker auf eine verzerrende Perspektive in Metapherngestalt zurück. Es wird implizit unterstellt, anstatt etwas explizit festzustellen: „Stasi-Spitzel in der Polizei, Stasi-Spitzel in der Richterschaft, Stasi-Spitzel in der Staatsanwaltschaft, Stasi-Spitzel in der Rechtsanwaltschaft ...“ (Eichelbaum, CDU), „Sie halten heute in Form des Justizministers die Hand über Belastete.“ (Petke, CDU), „Und wir müssen darüber reden, ob wir es zulassen, dass der Begriff der Rechtsstaatlichkeit zum Kampfbegriff gegen Demokratie und Aufarbeitung ungeschmiedet wird.“ (Vogel, BÜNDNIS 90/GRÜNE), „Ich habe im Rechtsausschuss darauf hingewiesen, dass der Rechtsstaat anzuwenden ist, dass man sich aber auch ..., hinter den Prinzipien des Rechtsstaates verstecken kann. Genau das tut der Justizminister.“ (Petke, CDU).

Es war Karl Polak, Ghostwriter Ulbrichts und Begründer der herrschenden Rechtsauffassung in der DDR, welcher den Rechtsstaatsbegriff als inhaltsleeren und gefährlichen Propagandabegriff bezeichnete. Doch der Kerngedanke des Rechtsstaatsprinzips ist vor allem das Willkürverbot und damit die Limitierung der Staatsgewalt im Interesse der Bürger. Das bedeutet die Bindung der gesetzgebenden Gewalt an den Normbestand der Verfassung, insbesondere an die Menschen- und Bürgerrechte sowie die Gesetzesunterworfenheit der vollziehenden Gewalt. Gustav Radbruch, der sozialdemokratische Rechtsphilosoph schrieb sogar: „das Beste an der Demokratie ist gerade dieses, dass nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern.“

Bereits ein Blick in das Stasiunterlagengesetz zeigt, dass das von den GRÜNEN geforderte Vorgehen contra legem, also Rechtsbruch wäre. Da ist noch nicht einmal der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ins Feld geführt, der einer Überprüfung entgegensteht. Danach müsste die Überprüfung aller 850 (bereits überprüften!) Richter erforderlich, geeignet und zumutbar sein, was nicht zu begründen ist. Zudem wird in der Debatte etwas suggeriert, was nicht der Realität entspricht. Brandenburg hat beispielsweise prozentual weniger DDR-Richter übernommen als Sachsen. Auch die Zahl 155 kann nicht überraschen. 1997 wurde dem Landtag mitgeteilt, dass in der Justiz 316 Personen mit Stasikontakten arbeiten – von mehr als 5000! Sie sind unter Kenntnis der Fakten nach Einzelfallprüfung übernommen worden. Von daher hält nicht der Minister seine Hand über sie, sondern der Rechtsstaat garantiert ihre Beschäftigung – und das ist gut so. Aber offenkundig präsentiert sich bei diesem Thema mehr noch als bei anderen Politik als Ritual.

Denjenigen, die versuchen, Rechtsstaat und Demokratie gegeneinander auszuspielen, ist entgegenzuhalten: Brandenburg setzte den demokratisch legitimierten Willen der frei gewählten Volkskammer der DDR bezüglich der Übernahme von DDR-Juristen um. Um es noch einmal in Erinnerung zu bringen: Die neuen politischen Kräfte drängten auf die Ablösung besonders belasteter Personen, hatten aber niemals einen Austausch der gesamten Juristen beabsichtigt. Den Richterwahlausschüssen und Staatsanwaltschaftsberufungsausschüssen in Brandenburg, die aus gewählten Abgeordneten und Vertretern der Justiz bestanden, standen ausgewiesene westdeutsche Spitzenjuristen vor. Sie leiteten auch die jeweiligen Vorbereitungsstäbe. Diese besaßen die Aufgabe, das Votum des Justizministers, mit dem er in den jeweiligen Ausschuss ging, vorzubereiten. Dafür wurde der Bewerber von zwei Mitgliedern des Stabes, einem Ost- und einem Westjuristen angehört. Brandenburg war im übrigen das einzige neue Bundesland, das ein Kriterienkatalog zur Überprüfung der Bewerber verabschiedete. Damit bewegte sich Brandenburg in direkter Kontinuität zum Zentralen Runden Tisch. Jeder Bewerber wurde auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS überprüft. Es gibt in Brandenburg keinen Richter oder Staatsanwalt, der vor 1971 geboren wurde, der sich nicht einer solchen Prüfung stellen musste. Daneben stand im Zentrum der Überprüfung die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Folgerichtig sind insgesamt 160.000 Urteile ausgewertet worden. „Kaderakten“, Unterlagen aus Salzgitter und Rummelsburg wurden beigezogen. Auf diesen Auswertungen basierte das Votum des Justizministers, das er im zuständigen Ausschuss zur Abstimmung gab. Übernahmeentscheidungen erforderten eine Zweidrittelmehrheit. Dabei musste der jeweilige Ausschuss nicht dem Votum des Ministers folgen. In der Wissenschaft wird der Prozess der Überprüfungen als erfolgreich eingeschätzt. Der Rechtsstaat habe die vorrechtsstaatliche Vergangenheit aufgearbeitet, indem er das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes als geltendes Verfassungsrecht angewendet habe, schreibt von Roenne.

Das Ergebnis dieses *demokratisch gewollten, rechtsstaatlichen Verfahrens* kann nicht aufgrund veränderter politischer Machtverhältnisse direkt oder indirekt zur Disposition gestellt werden. Der Ruf nach einer neuen „Bewertungskommission“, wie sie der GRÜNE Landtagsabgeordnete Vogel fordert, ist zurückzuweisen. Gerade die „Stasi-Belasteten“, wie aber auch die Richterinnen

und Richter überhaupt taten das, was die Bürgerbewegung 1989 ff. einforderte: Sie legten ihre Biographien offen und setzten sich mit ihnen auseinander. Stellt man dies infrage, enteignet man quasi die Revolution von 1989! Das sollte insbesondere die Fraktion BUNDNIS 90/GRÜNE beachten. Ihre Forderungen sind letztlich eine Aufforderung zum Rechtsbruch. Sie erinnern an ein für uns überwundenes Rechtsverständnis. Der Rechtsstaat darf nicht gegen die Demokratie oder einen Ruf nach Transparenz ausgespielt werden! Auch das ist eine Lehre aus unserer Geschichte.

Wenn man Demokratie in den Denkrichtung Blochs, aber auch Wolfgang Abendroths sieht, der in Anlehnung an Samuel Pufendorf Demokratie ihrem Wesen nach als tendenzielle Identität (nicht Unität!) von Regierenden und Regierten begreift, dann wird schnell deutlich, dass dem Grundgesetz ein limitiertes Demokratieverständnis zur Grunde liegt. Parlamentarismus und Demokratie sind nämlich nicht völlig gleich zu setzen. In einer Passage des „Gesellschaftsvertrages“ (1762) des Urdemokraten Jan-Jacques Rousseau heißt es, dass das englische Volk, da seine Mitwirkungsrechte sich auf die Wahlen beschränken, sich täuscht, wenn es meint frei zu sein. Nur während der Wahlen zum Parlament sei es frei. Sobald dieses gewählt ist, lebe das Volk wieder in Knechtschaft. Der Gebrauch, den es in den kurzen Augenblicken seiner Freiheit davon macht, verdiene wahrlich, dass es sie wieder verliert. Die Position Rousseaus zielt eindeutig auf die Ergänzung der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie durch Elemente direkter Demokratie, die eben das Grundgesetz nicht vorsieht. Das ist ein Ärgernis von menschenrechtlicher Relevanz, da das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und das der Individuen einander bedingen.

Die Brandenburger Landesverfassung hingegen sieht – auch auf Druck der PDS in der Debatte um den Verfassungsentwurf – hingegen eine dreistufige Volksgesetzgebung und umfangreiche Mitwirkungsmöglichkeiten der Brandenburger auf Landes- und kommunaler Ebene vor. Jedoch hat sich das Quorum bei Volksinitiativen als viel zu hoch erwiesen. Insofern laufen die Regelungen auch z. T. ins Leere. Hier sollte DIE LINKE politisch aktiv werden.

Lassen Sie mich abschließend ein letztes Problemfeld anreißen. Die Würde des Menschen ist unantastbar! So steht es in Art. 1 des Grundgesetzes und Art. 7 der Brandenburger Landesverfassung. Diese ergänzt in Abs. 2, dass jeder jedem die Anerkennung seiner Würde schulde. Vielleicht sollten sich dies auch die Protagonisten der gegenwärtigen Vergangenheitsdebatte einmal ins Gedächtnis rufen. Aber das ist nur eine Randbemerkung. Die Würde des Menschen ist unantastbar steht ja nicht in unseren Verfassungen, weil sie nicht angetastet wird. Wir brauchen vielmehr diese Verfassungsnorm, da die Würde des Menschen vielfach verletzt wird und gefährdet ist. Von daher ist die Zentralnorm unserer Grundrechtskataloge unverzichtbar. Aber es ist nur die halbe Miete, solange nicht auch der Schutz der Bedingungen dieser Würde geregelt ist. Das ist im übrigen auch der Ansatz, der den beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte zugrunde liegt. Diese Pakte beanspruchen eine für die Menschenrechte in ihrer Gesamtheit gleichrangige Geltung. Das unterscheidet sie beispielsweise von der Virginia Bill of Rights von 1776 oder der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Die Universalregelungen der Vereinten Nationen bekennen sich zur Un-

teilbarkeit und Abhängigkeit der politisch- juristischen, der ökonomisch-sozialen sowie der geistig-kulturellen Rechte. Von daher korrespondieren eben als gleichrangig und gleichwertig das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit mit dem Recht auf Arbeit oder das Recht auf Eigentum mit dem auf soziale Sicherheit, das Recht auf Freizügigkeit mit dem Recht auf Wohnung und ärztliche Betreuung.

Im Grundgesetz, also in der geschriebenen Verfassung unseres Staates wird der universale Menschenrechtsbegriff auf einen partiellen reduziert. Trotz der Sozialstaatsklausel und Art. 1 entbehrt die Verfassung geschriebener sozialer Grundrechte. Es oblag wieder einmal den „Hütern der Verfassung“, also dem Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung zu Hartz IV ein soziales Grundrecht auf Gewährung eines Existenzminimums zu kreieren. Auch in der Brandenburger Landesverfassung sind die im Verfassungsentwurf des Runden Tisches noch vorgesehenen Rechte auf Arbeit und angemessenen Wohnraum zu Staatszielbestimmungen (aber immerhin wenigstens diese sind geregelt) zurückgestutzt worden. Es stünde der Bundesrepublik also mehr als gut zu Gesicht, die Diskussion darüber zu führen, ob es nicht an der Zeit ist, soziale Grundrechte in das Grundgesetz aufzunehmen.

Damit ist zugleich ein wichtiges Denk- und Arbeitsfeld für politische Bildung in Brandenburg skizziert. Denn es bleibt, um mit Hegel zu sprechen, nur eine „leere Abstraktion“, die Würde des Menschen für unantastbar zu erklären, ohne zugleich die materiellen und intellektuellen Voraussetzungen dieser Würde sicher zu stellen. Wirkliche Freiheit impliziert die Bedingungen ihrer Verwirklichung.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Literatur:

Wolfgang Abendroth, Die Aktualität der Arbeiterbewegung, Frankfurt a. M. 1985.

Ders., Ein Leben in der Arbeiterbewegung, Frankfurt a. M. 1976.

Ders., Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967.

Lothar Bisky/Heinz Vietze (Hrsg.), Reformbedarf einer modernen Verfassung, Potsdam 2002.

Ernst Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt a. M. 1985.

Ders., Widerstand und Friede, Aufsätze zur Politik, Frankfurt a. M. 2008.

Ders., Philosophische Aufsätze, Frankfurt a. M. 1969 (enthält die Referate auf der „Freiheitskonferenz“ und zum 125. Todestag Hegels).

Murray Edelman, Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, New York/Frankfurt a. M. 2005.

Jörg Franke, Michael Schumann, Volkmar Schöneburg (Hrsg.), Spannung im Verfassungsbogen, Potsdam 1998.

Hermann Klenner, Zur Gerechtigkeit des Rechtsstaates, in: Berliner Debatte Initial, 4/1996, S. 7 – 13.

Ders., Zur Entwicklung der Rechtswissenschaft in der DDR. Annäherungen, in: Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der DDR, Berlin 1993, S. 6 – 13.

Thomas Kuczynski, Über die Einheit von Geschichts- und Oppositionsverständnis als Ausgangspunkt für ein neues Parteiverständnis, in: Geschichte – Ja, aber (Controvers), S. 6 – 9.

- Rosa Luxemburg, Zur russischen Revolution, in: Gesammelte Werke, Bd. 4, Berlin 1974.
- Karl Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963.
- Ders., Reden und Aufsätze, Berlin 1968.
- Gustav Radbruch, Gesamtausgabe, Bd. 3, Heidelberg 1990.
- Hans Hubertus von Roenne, „Politisch untragbar ... ?“, Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Zuge der Vereinigung Deutschlands, Berlin 1997.
- Wolfgang Ruge, Stalinismus. Eine Sackgasse im Labyrinth der Geschichte, Berlin 1991.
- Jean-Jaques Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag, Stuttgart 1966.
- Volkmar Schöneburg, Vom Ludergeruch der Basisdemokratie. Geschichte und Schicksal des Verfassungsentwurfes des Runden Tisches der DDR, in: Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung II/2010, S. 24 – 33.
- Peter Weiss, Die Ästhetik des Widerstandes, Berlin 1987.
- Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, München 2006.
- Die SED. Geschichte – Organisation – Politik. Ein Handbuch, Berlin 1997.
- Deutsche Zeitgeschichte von 1945 – 2000. Gesellschaft – Staat – Politik. Ein Handbuch, Berlin 2006.